

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 102/09 B

L 8 KR 370/07 (Hessisches LSG)
S 25 KR 2781/04 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 28. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landes-
sozialgerichts (LSG) vom 28.4.2009, ihrem Bevollmächtigten zugestellt am 23.5.2009, durch
selbigen mit Schreiben vom 17.7.2009 beim LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt. Das
Schreiben ist über das LSG am 28.7.2009 beim Bundessozialgericht eingegangen.
- 2 Die Klägerin ist jedoch in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich
darauf hingewiesen worden, dass die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozess-
bevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist eingelegt werden kann (§ 73
Abs 4, § 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Ihr Bevollmächtigter ist als Rechtsbeistand kein zu-
gelassener Prozessbevollmächtigter iS des § 73 Abs 4 SGG.
- 3 Das somit nicht der gesetzlichen Form und Frist entsprechende Rechtsmittel ist gemäß § 160a
Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als
unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

